

Zeitz

## 90 Feuerwehrleute im Einsatz

### Ermittlungen zum Brand in der Zuckerfabrik dauern an

erstellt 04.09.09, 18:25h, aktualisiert 04.09.09, 21:18h



Südzucker-Mitarbeiter beseitigen Reste der Schallschutzwand aus Stroh. (FOTO: MZ)

 [Bild als E-Card versenden](#)

**ZEITZ/GRANA/MZ/-DES.** Bei der Brandbekämpfung auf dem Gelände der Zuckerfabrik Zeitz waren am Donnerstag 90 Feuerwehrleute aus der Elsterregion sowie aus Weißenfels und Sössen im Einsatz. Dort war auf dem Rübenhof aus bisher ungeklärter Ursache eine 150 Meter lange und drei Meter hohe Schallschutzwand aus gepressten Strohballen in Brand geraten (die MZ berichtete). Die Kreisstraße an der Zuckerfabrik war zwischen 17.50 Uhr und 22.40 Uhr gesperrt, eine nahe gelegene Bahnstrecke war von 19 Uhr bis 21 Uhr gesperrt.

Unter Leitung der Feuerwehr Zeitz kämpften die Wehrleute aufgrund der starken Qualmentwicklung mit schwerem Atemschutzgerät bis Freitag 2 Uhr gegen die Flammen und hielten bis zum Morgen Brandwache. Nach übereinstimmenden Angaben von Feuerwehr und Polizei kamen bei dem Brand keine Personen zu Schaden. Zum Sachschaden wurden noch keine Angaben gemacht. Laut Polizei dauern die Ermittlungen zur Brandursache an.

Südzucker-Werkleiter Philipp Schlüter erklärte Freitag auf MZ-Anfrage, aufgrund des Brandes habe die Abpack- und Verladetätigkeit von Zucker in der Fabrik eingestellt werden müssen. Sie soll am Montag wieder aufgenommen werden. Im Werk habe es aufgrund der starken Hitzeentwicklung

kleinere Schäden an der Infrastruktur gegeben. So seien Laternen geborsten. Zur Verwendung von gepresstem Stroh als Lärmschutzwand sagte Schlüter, dabei handele es sich um ein seit Jahren auch in anderen Werken erprobtes und genehmigtes Verfahren als Bestandteil des Lärmschutzkonzeptes für die Fabrik, das sich bewährt habe und stabil funktioniere. Bis zum Beginn der Rübenkampagne am 15. September in Zeitz soll eine neue Lärmschutzwand errichtet werden.

**Copyright © mz-web GmbH / Mitteldeutsches Druck- und Verlagshaus GmbH & Co.  
KG**

Eine Verwertung der urheberrechtlich geschützten Beiträge und Abbildungen, insbesondere durch Vervielfältigung oder Verbreitung auch in elektronischer Form, ist ohne vorherige Zustimmung unzulässig und strafbar, soweit sich aus dem Urhebergesetz nichts anderes ergibt.